Achter Abschnitt.

Mittelalterliche Kultur.

Die Behmgerichte.

In Zeiten, wo das stattliche, gesellschaftliche und Rechts-Leben in einem Gährungsprozesse besangen ist und nach neuen Gestaltungen ringt, da verlieren auch die gewöhnlichen Gerichte ihre Macht und aus dem Bolke selber heraus erheben sich Männer, um nach althergebrachter Sitte das Recht zu schügen und den Berbrecher zu strassen, auch wenn er der Strase des ordentlichen Gerichtes entgangen ist. So wurden am Ausgang des Mittelalters, namentlich in der ersten hälfte des 15. Jahrhunderts, die Behmgerichte (auch Freigerichte, Freistuhlsgerichte, die heimlichen Gerichte genannt) zu einer Macht erhoben, die sich über ganz Deutschland erstreckte, vor der kein Ansehn der Person galt und mancher vornehme Bösewicht, welcher der gemeinen Gerichtsbarkeit Trop bot, zittern mußte.

Der Name "Behme" stammte von dem altdeutschen "vervehmen", das so viel bedeutet wie verbannen, versuchen. Die Behmgerichte gehörten dem Lande Westphalen an, dursten nur dort "auf rother Erde", d. h. in dem Lande zwischen Weser und Rhein gehalten werden; sie hingen nur vom deutschen Kaiser selber ab, und ihre Borsiber, die Freigrasen, empfingen vom Kaiser persönlich oder von seinem Stellvertreter, dem Kursfürsten von Köln, den Blutbann, d. h. das Recht über Leben und Tod. Ihren Ursprung leiteten sie von Karl dem Großen ab, der, die Rechtsgewohnheiten der alten heidnischen Sachsen achtend, die Grasengerichte bei ihnen einsührte, nachdem sie zum Christenthum bekehrt worden waren. Denn schon in den ältesten Zeiten waren die freien Männer der Sachsen zu bestimmten Zeiten des Jahres, wenn sie ihre großen Opfer abgehalten hatten, zusammengekommen, um unter dem Borsib eines Aeltesten (Grauen, Graven) ein "Ding" abzuhalten und nach dem alten guten Recht zu strasen und Gerechtigkeit zu üben.